

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Matrix-Design & Kommunikation GmbH

Herisau, April 2014

### 1. Geltung

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Matrix-Design & Kommunikation GmbH; im Weiteren «Matrix-Design» genannt.

### 2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Grundlage jedes Auftrages ist ein vom Auftraggeber vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von Matrix-Design zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 2.2 Matrix-Design schafft das Werk eigenverantwortlich. Sie ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter, Freelancer oder sonstige Kooperationspartner heranzuziehen.
- 2.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Matrix-Design alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

### 3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Matrix-Design verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

### 4. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 4.1 Soweit zwischen dem Auftraggeber und Matrix-Design nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt Matrix-Design dem Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Auftrages ein Werknutzungsrecht (ausschliessliches Nutzungsrecht) ein. Von Matrix-Design erschaffene Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke dürfen vom Auftraggeber ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.
- 4.2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung von Matrix-Design.
- 4.3 Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.
- 4.4 Die dem Auftraggeber (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzerwerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Matrix-Design an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- 4.5 An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum.

Matrix-Design &  
Kommunikation GmbH  
Kasernenstrasse 39a  
CH-9100 Herisau  
Tel. +41 71 351 77 18  
info@matrix-design.ch  
www.matrix-design.ch

- 4.6 Will der Auftraggeber nach Auftrags Erfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechtes. Wenn Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke von Dritten oder dem Auftraggeber verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, wird zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte erforderlich. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche, honorarwirksame Vereinbarung.

## 5. Honorar

- 5.1 In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.
- 5.2 Alle Leistungen von Matrix-Design erfolgen gegen Entgelt, lediglich die Erstellung von Richtofferten ist kostenlos.
- 5.3 Das Honorar von Matrix-Design richtet sich nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von Matrix-Design dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

## 6. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 6.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt angenommen und erfüllt.
- 6.2 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

## 7 Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

- 7.1 Die gestalterische Arbeit umfasst die in der Offerte angegebenen Leistungen. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um folgende vier Phasen:
- **Phase 1 | Auftragsvorbereitung und Planung:** Briefing, Briefing-Analyse, gegebenenfalls Dialog oder Re-Briefing, Zeitplanung, Abklärungen
  - **Phase 2 | Konzeption und Entwurf:** eigentlicher grafischer Entwurf (Basis- und/oder Detaildesign), Präsentation
  - **Phase 3 | Detailgestaltung und Ausführung:** Entwurfsauswahl, Abstimmung mit allen Punkten des Briefings und technischen Erfordernissen, Präsentation von Reinlayouts einer einzigen Entwurfsversion als Entscheidungsgrundlage (Basis-Design mit <Blindmaterial>-Montagen oder Detail-Design mit konkreten Inhalten), Übergabegespräch, gegebenenfalls Behebung sachlich begründeter Schwachstellen
  - **Phase 4 | Realisation und Produktionsüberwachung:** Bereitstellung der fertigen Daten für die Produktion

Nicht enthaltene Mehrleistungen sind:

Marktforschungsstudien, Fachliteratur, zusätzliche geschmacklich begründete Alternativen, Autorkorrekturen, Layout-Wiederholungen infolge von Briefing-Änderungen, Formgebungsvorschläge, Dummy- bzw. Musterbau, Erstellung von Designmanuals, Mitarbeiter-Präsentationen, Motivations-/ Informationsgespräche oder -vorträge, Farbabstimmung und Druckkontrolle.

- 7.2 Matrix-Design ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen Honorar selbst zu erbringen oder im Namen und auf Rechnung ihres Auftraggebers an Dritte in Auftrag zu geben.

## **8. Aufbewahrung und Rückgabe**

- 8.1 Matrix-Design ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.
- 8.2 Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Ablichtungen von Unterlagen, Zwischenergebnissen, Entwürfen, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen von Matrix-Design herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Weiterverarbeitung oder Ansicht zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.
- 8.3 Entwurfsoriginale, Original-Druckvorlagen und Computerdaten gehören grundsätzlich Matrix-Design und werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Originaldokumente sind Matrix-Design zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

## **9 Haftung**

- 9.1 Mängel sind Matrix-Design, unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist, unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von Matrix-Design zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 9.2 Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt Matrix-Design keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.
- 9.3 Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Matrix-Design unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.4 Matrix-Design übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Fehler, die der Auftraggeber bzw. ein Zulieferer verschuldet hat.

## **10 Namensnennung und Belegmuster**

- 10.1 Matrix-Design darf, in Absprache mit dem Auftraggeber, ihren Namen auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel anbringen.
- 10.2 Matrix-Design verbleibt in jedem Fall das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.
- 10.3 Bei Druckerzeugnissen hat Matrix-Design Anspruch auf Belegexemplare der von ihr gestalteten Werke. Bei Kleinstauflagen oder Erzeugnissen von besonders hohem Wert kann eine angemessene Anzahl vereinbart werden.

## **11 Rücktritt und Storno**

- 11.1 Der Auftraggeber und Matrix-Design sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom Auftraggeber das Präsentationshonorar gemäss Punkt 6.1 zu bezahlen ist.
- 11.2 Storniert der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase durch Gründe, die nicht von Matrix-Design zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungskostenaufwands.
- 11.3 Unabhängig davon ist Matrix-Design berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei Matrix-Design.

## **12 Zahlungsbestimmungen**

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Matrix-Design Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Matrix-Design Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

## **13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Der Schriftform bedarf jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.
- 13.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Matrix-Design & Kommunikation GmbH (9100 Herisau) und es gilt ausschliesslich das dortige Recht.